

Ausnutzung von Steuerfreibeträgen

Nicht selten spielen auch steuerliche Erwägungen eine Rolle. Je näher man verwandt ist, desto höher sind die Freibeträge und desto geringer die Steuersätze. So will es das Gesetz über die Erbschaft- und Schenkungsteuer. Am günstigsten steht der Ehegatte oder eingetragene Lebenspartner. Er hat einen Freibetrag von 500.000 EUR. Jedes Kind kann von jedem Elternteil grundsätzlich bis zu 400.000 EUR erhalten, ohne dass das Finanzamt die Hand aufhält.

Anders bei nichtehelichen Lebensgefährten: Unabhängig davon, wie lange die „Ehe ohne Trauschein“ gelebt wurde, billigt der Fiskus dem Überlebenden gerade einmal 20.000 EUR zu. Einen solch geringen Freibetrag haben beispielsweise auch Geschwister oder Nichten und Neffen. Diese sind allerdings immerhin in der Höhe der Steuersätze gegenüber den nichtehelichen Lebensgefährten privilegiert.

Übersteigt der Wert des Nachlasses die Freibeträge, werden Steuern fällig. Je nach Wert des Nachlasses und der Steuerklasse fallen bis zu 50 Prozent Steuern an.

Gut, dass man auch hier vorsorgen kann: So kann man bei frühzeitigen Schenkungen die steuerlichen Freibeträge unter Umständen mehrfach ausnutzen, da diese alle zehn Jahre in voller Höhe zur Verfügung stehen. Auch kann bereits die übernächste Generation mit eingeplant werden.

Am besten gleich zum Notar

Sie sehen: Lebzeitige Übertragungen von Vermögensgegenständen können sich aus vielerlei Gründen empfehlen. Standardlösungen und Patentrezepte gibt es jedoch nicht. Insbesondere bei Immobilien-schenkungen allein aus steuerlichen Gründen ist Vorsicht geboten. So können etwa Eltern nach einer Übertragung auf die Kinder die Immobilie nicht mehr an Dritte verkaufen, falls später Geld benötigt wird.

Es gilt daher, unter besonderer Berücksichtigung des konkreten familiären und finanziellen Umfelds der Beteiligten, eine maßgeschneiderte Lösung zu finden. Eine umfassende und fachkundige Beratung ist in jedem Fall unerlässlich. Ob Handlungsbedarf für eine lebzeitige Schenkung besteht und/oder ob die Erstellung eines Testaments angebracht ist, wird der Notar mit Ihnen erörtern.

Noch Fragen?

Dann sind wir gerne für Sie da.
Bei unserem diesjährigen

Tag der offenen Tür
am Mittwoch, den 18. April 2012,
von 15 bis 19 Uhr

in den Notariaten in Sachsen dreht sich alles um das Thema „Schenken oder Vererben“. Hier können Sie sich umfassend informieren und rechtzeitig alles regeln.

NOTARBESUCH !!
18. April 2012, 15 bis 19 Uhr

Wir freuen uns auf Sie!



Herausgeber:
Notarkammer Sachsen
Königstraße 23
01097 Dresden
Telefon: (03 51) 80 72 70
www.notarkammer-sachsen.de

Ihr Notar / Ihre Notarin erwartet Sie:

Dr. Georg Liessem

Villa Editha

Siegfried Rädels Str. 28

01796 Pirna

Tel. 03501/44 33 30

Fax: 03501 / 44 33 41

Email: notar@notar-liessem.de

Die Notarkammer Sachsen informiert

Schenken oder Vererben? – Der Notar informiert!



Vererben oder schon zu Lebzeiten übertragen – rechtliche Auswirkungen und Gestaltungsmöglichkeiten



Ein Ratgeber
herausgegeben von der
Notarkammer Sachsen

Viele Menschen denken darüber nach, eigenes Vermögen bereits zu Lebzeiten auf die nächsten Angehörigen zu übertragen. Andererseits kommt die Erstellung eines Testaments in Betracht, wonach das Vermögen erst mit dem Tod auf die bedachten Personen übergeht. Die Frage, ob Vermögen besser zu Lebzeiten oder erst mit dem Tod übertragen werden sollte, kann nicht einheitlich beantwortet werden. Für beide Varianten gibt es jeweils gute Gründe. Die Entscheidung hängt von den Umständen des Einzelfalls ab und muss insbesondere bezüglich des Familienheims wohl überlegt sein. Dabei spielen ganz unterschiedliche Beweggründe eine Rolle. In vielen Fällen geht es schlicht um die einvernehmliche Regelung der Vermögensnachfolge innerhalb der Familie, in anderen Fällen um den weitestgehenden Ausschluss unliebsamer Angehöriger. Häufig spielen auch steuerliche Erwägungen eine Rolle.

Gerechte Verteilung unter den Abkömmlingen

Gerade wenn die selbstgenutzte Immobilie den größten Teil des Vermögens ausmacht, stellt sich die Frage, wie das Vermögen auf die Kinder gerecht verteilt werden kann. Das Haus soll meist nur ein Kind bekommen. Die anderen Kinder müssen anders abgefunden werden. Die Höhe dieser Abfindung kann ganz unterschiedlich berechnet werden; etwa anhand des zu erwartenden Erbteils, des halb so großen Pflichtteils oder der eigenen Leistungsfähigkeit der Kinder. Hier hat jeder seine eigenen Vorstellungen von einer gerechten Verteilung und sollte diese ggf. auch mit den Familienangehörigen besprechen. Dabei gibt es vielfach auch Alternativen zu reinen Geldzahlungen: z.B. die Einräumung eines (befristeten) Wohnungsrechts für ein Kind oder eine Nachabfindungsklausel, welche die weichenden Geschwister an Gewinnen aus einem späteren Verkauf des Grundstücks beteiligt.

Verringerung von Pflichtteilsansprüchen

Oft geht es auch darum, Pflichtteilsansprüche unliebsamer Angehöriger zu minimieren. Pflichtteilsberechtigter sind die Abkömmlinge des Erblassers (gleich, ob ehelich oder nichtehelich geboren), sein Ehegatte (bzw. eingetragener Lebenspartner) und ggf. seine Eltern – letztere jedoch nur, falls keine Abkömmlinge vorhanden sind. Die Pflichtteilsberechtigten werden selbst dann am Nachlass beteiligt, wenn der Verstorbene sie durch Testament oder Erbvertrag enterbt hat. Der Pflichtteilsanspruch ist auf Geldzahlung gerichtet. Wertmäßig ist er auf die Hälfte des gesetzlichen Erbteils beschränkt.

Dazu folgendes Beispiel: Verstirbt ein im gesetzlichen Güterstand verheirateter Ehemann, der eine Tochter und einen Sohn hat, und haben sich die Ehegatten klassisch in einem sog. Berliner Testament zu Alleinerben eingesetzt, dann sind die beiden Kinder nach dem Tod ihres Vaters enterbt. Gleichgültig ist, ob sie im Testament als sog. Schlusserven

eingesetzt sind, also nach dem Tod des letzten Elternteils das verbleibende Vermögen erben sollen. Die Kinder haben gegen ihre Mutter als Alleinerbin einen Anspruch auf Zahlung ihres Pflichtteils. Dieser beträgt hier pro Kind 1/8 des vom Vater hinterlassenen Vermögens.

Dass der Pflichtteilsanspruch den Erben erhebliche Probleme bereiten kann, liegt auf der Hand: Denn oftmals steckt das gesamte Vermögen im gemeinsamen Familienheim, das teilweise sogar verkauft werden muss, um denjenigen, der seinen Pflichtteil verlangt, „auszubehalten“. Eine geschickte Testamentsgestaltung, z.B. durch Aufnahme sog. Pflichtteilsstrafklauseln, kann ein solches Szenario vermeiden helfen. Unter Umständen sind die Kinder aber auch bereit, gegenüber dem Erblasser auf ihren künftigen Pflichtteil zu verzichten. Ein solcher Pflichtteilsverzichtsvertrag bedarf der notariellen Beurkundung.

Der Erblasser kann auch daran denken, Vermögenswerte bereits zu Lebzeiten zu verschenken, um so den Pflichtteilsanspruch zu verringern. In dieser Hinsicht sollte die Schenkung jedoch möglichst frühzeitig erfolgen. Hätte etwa die im Beispielfall genannte Witwe ihre Tochter zur alleinigen Erbin eingesetzt und innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren vor ihrem Tod der Tochter zudem ein Grundstück geschenkt, so hat der Sohn nach dem Tod der Mutter gegen die Tochter einen sog. Pflichtteilsergänzungsanspruch. Dabei wird der Wert des Grundstücks dem Nachlass hinzugerechnet. Anders als früher schmiltz jedoch der anzurechnende Wert nach jedem Jahr, das seit der Schenkung vergangen ist, um ein Zehntel ab. Fünf Jahre nach der Schenkung sind somit nur noch 50 Prozent des Grundstückswertes zu berücksichtigen. Nach zehn Jahren oder mehr ist die Schenkung insgesamt „pflichtteilsfrei“.

Achtung: Bei Schenkungen an den Ehegatten beginnt die vorgenannte 10-Jahresfrist erst mit dem Tag der Auflösung der Ehe, also in der Regel erst bei Tod oder Scheidung.



Absicherung des Übergebers

Bei lebzeitigen Übertragungen sollte, insbesondere bei Immobilienschenkungen, an eine Absicherung des Übergebers gedacht werden. Dieser wird häufig bis zu seinem Tode im Haus wohnen bleiben wollen oder – im Falle von vermietetem Grundbesitz – auf die Mieteinnahmen angewiesen sein. Hier kommt u.a. eine Übertragung unter Wohnrechts- bzw. Nießbrauchsvorbehalt in Betracht. Mit dem Wohnrecht behält sich der Schenker das Recht vor, im gesamten Haus oder in bestimmten Räumen weiter wohnen zu dürfen. Der Nießbrauch umfasst auch das Recht, das Haus zu vermieten. Weiterhin können monatliche Geldzahlungen zur Versorgung des Schenkers vereinbart werden. Optimalen Schutz bieten die genannten Rechte, wenn sie erstrangig im Grundbuch eingetragen werden.

Vorsicht vor bösen Überraschungen: Wird ein Nießbrauch oder ein weitreichendes Wohnungsrecht am gesamten Objekt für den Schenker vereinbart, beginnt die vorstehend beschriebene 10-Jahres-Frist erst gar nicht zu laufen, so dass ein Pflichtteilsergänzungsanspruch übergangener Abkömmlinge nach dem Tod des Übergebers in voller Höhe besteht, selbst wenn zwischen Schenkung und Tod mehr als 10 Jahre liegen. Verstirbt im obigen Beispielfall die Witwe 15 Jahre nachdem sie das Haus auf die Tochter übertragen hat und hatte sie sich ein Nießbrauchsrecht vorbehalten, so kann der Sohn bei Versterben der Mutter noch immer Pflichtteilsergänzungsansprüche bezogen auf den übertragenen Grundbesitz geltend machen.

Teilweise werden auch Vereinbarungen über die Pflege des Schenkers getroffen. Hier solle jedoch das Verhältnis zur Sozialhilfe bedacht werden. Erbringen die Sozialhilfeträger später Leistungen, etwa für eine Heimunterbringung, können diese u.U. Ansprüche aus Pflegeklauseln auf sich überleiten und den Übernehmer zu Zahlungen heranziehen.